

01.01.2022

Merkblatt**Pferdehaltung im Öko-Betrieb
(Sport- und Freizeitpferde)**

In der EU-Öko-VO ist die Pferdehaltung im Hinblick auf die Vermarktung der Produkte (Tiere, Stutenmilch) mit dem Hinweis auf den biologischen Landbau geregelt. Sport- und Freizeitpferde, die nicht als Bio-Pferde vermarktet werden sollen, können daher von der Zertifizierung nach EU-Öko-VO ausgenommen werden.

Betriebe, die **KULAP B10** – Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb – beantragt haben, sind dagegen zur Bewirtschaftung aller Betriebszweige gemäß EU-Öko-VO verpflichtet, unabhängig von der Vermarktungsabsicht. Diese Betriebe müssen daher auch im Bereich Pferdehaltung die Bestimmungen der EU-Öko-VO einhalten. Anderenfalls gilt die Pferdehaltung als sog. „konventioneller Betriebsteil“, was zum Ausschluss von KULAP B10 und Rückzahlung der Förderung führt. Eine Ausnahme hiervon stellt lediglich eine Hobby-Pferdehaltung im privaten Bereich dar.

1. Private Pferdehaltung:

Für **KULAP B10** gilt: Eine Tierhaltung für private Zwecke in geringem Umfang gilt nicht als konventioneller Betriebsteil und steht der Gesamtbetriebsumstellung daher nicht entgegen. Entscheidend ist, dass neben dem geringen Umfang keine Erwerbsabsicht besteht. Für die Abgrenzung des privaten Bereichs zum landwirtschaftlichen Bereich werden 1 bis 2 Pferde als geringer Umfang angesehen (z.B. 1 Großpferd plus 1 Pony, 2 Kleinpferde, 2 Gnadenbrotperde). Der geringe Umfang dieser privaten Haltung wird von der Öko-Kontrollstelle lediglich verifiziert eine weitere Kontrolle der privaten Pferdehaltung ist nicht erforderlich, auch nicht bzgl. des Einsatzes von Kraftfutter. Es wird davon ausgegangen, dass das Grundfutter aus dem eigenen Betrieb stammt und ansonsten die Haltung der EG-Öko-VO entspricht. Offensichtliche Verstöße (z.B. Anbindehaltung) werden an die LfL weitergeleitet.

2. Für alle anderen Pferdehalter – auch Pensionsbetriebe – mit KULAP B10 gilt:**• Haltung:**

Nach EG-Öko-VO sind nur Stallsysteme, die den Tieren Bewegungsfreiheit lassen, zulässig, nach Möglichkeit Laufstallsysteme mit Gruppenhaltung. Einzelboxen müssen Sozialkontakt ermöglichen. Es muss Weidegang oder ein ständig zugänglicher Auslauf angeboten werden. Anbindehaltung (Ständerhaltung) für Pferde ist nicht zulässig

(Ausnahmemöglichkeit nach EU-Öko-VO ausschließlich für Rinder). Kurzfristige Anbindung, z. B. vor dem Arbeitseinsatz, ist jedoch erlaubt.

- **Fütterung:**

Das gesamte Grundfutter muss der EU-Öko-VO entsprechen (aus dem eigenen Betrieb oder Zukauf von Öko-Grundfutter, auch aus der Umstellung).

Krafftutter muss der EU-Öko-VO entsprechen. Der Einsatz von konventionellen Futtermitteln ist für Pflanzenfresser grundsätzlich nicht möglich. In Bayern sind verfügbar:

- Hafer und anderes Getreide
- Standard-Müsli
- Standard-Pelletfutter
- Grünfutterpellets, Grascobs (zum Einweichen für zahnschwache Pferde)
- Eingeschränkt auch Mash, Spezialmüslis, Leckerlis und Gelbe Rüben

Diätetische Futtermittel: Pferde mit gesundheitlichen Problemen (alte, zahnschwache Pferde, Futterunverträglichkeiten, Rekonvaleszenz) benötigen teilweise spezielles Futter, das nicht oder noch nicht in ausreichender Menge in Öko-Qualität verfügbar ist.

- Zuckerrübenschnitzel
- Spezialmüsli

Solche konventionellen Futtermittel dürfen an einzelne Tiere – mit entsprechenden Problemen – gefüttert werden. Voraussetzung ist eine Anfrage bei einschlägigen Firmen, ob die Futtermittel auch in Öko-Qualität verfügbar sind (Dokumentation durch Gesprächsnotiz, Produktlisten).

Mineralfutter und diätetisches Zusatzfutter wie z. B. Vitamin- und Kräutermischungen, das in geringen Mengen gefüttert wird, können ohne Einschränkungen verwendet werden.

Leckerlis (industriell hergestellte, Brot, Äpfel, Gelbe Rüben), die in geringen Mengen von den Tierbesitzern gegeben werden, werden nicht geprüft. Sammelbestellungen von konventionellen Produkten durch den Betriebsleiter sind aber nicht zulässig.

- **Tierärztliche Behandlungen, Arzneimitteleinsatz:**

Hier ergeben sich aus der EG-Öko-VO keine Einschränkungen, Homöopathie und naturheilkundliche Verfahren sollen aber bevorzugt werden. Dieser Punkt wird von den Öko-Kontrollstellen nicht überprüft; da keine Vermarktung als Öko-Lebensmittel stattfindet, sind Wartezeiten etc. nicht relevant.